

§ 36

Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung

(1) Studiengangsziele

¹Das Studium der „Bildenden Kunst und Ästhetischen Erziehung“ an der Universität Regensburg befähigt die Studierenden zu Gestaltung, zu Vermittlung und zu begründetem Urteil gegenüber ästhetischen Wirkungen; sie entwickeln ein eigenständiges künstlerisches Profil. ²Der Studiengang besteht aus drei Bereichen und deren Synthese: Künstlerische Praxis, Kunsttheorie und Kunstvermittlung. ³Die Studierenden entwickeln in einem breit gefächerten bildnerischen Studium Fähigkeiten der visuellen Darstellung und des künstlerischen Ausdrucks sowie bildtechnische Fertigkeiten. ⁴Sie werden fähig eigenständige künstlerische Gestaltungsideen zu diskutieren und überzeugend zu verwirklichen sowie ästhetisch anspruchsvolle Formen der Ergebnispräsentation zu konzipieren. ⁵Die Studierenden erlernen fachspezifische Methoden zur Erschließung von Werken der Kunstgeschichte und Gegenwartskunst. ⁶In einem für die Bildende Kunst charakteristischen offenen Diskurs werden Strategien entwickelt, um historische und zeitgenössische Kunstpraktiken unter Einbezug ihrer Entstehungsprozesse zu durchdringen und kritisch zu reflektieren. ⁷Eine differenzierte Wahrnehmung und Sensibilität gegenüber ästhetischen Wirkungen sind Voraussetzungen für die Fähigkeit zur Analyse und Interpretation und bilden die Grundlage eines vertieften Kunstverständnisses. ⁸Begründbare Kriterien der Beurteilung und Wertung werden dabei erarbeitet und überprüft und finden in kritischen Reflexionsphasen eigener künstlerischer Prozesse ihre Anwendung. ⁹In Bezug zum entwickelten Verständnis von Prozessen des Wahrnehmens und Gestaltens und unter Berücksichtigung aktueller Forschungen zu Modellen des Lehren und Lernens werden kunstpädagogische Zielsetzungen und Fachmethoden erarbeitet sowie Vermittlungsstrategien und Lehrmodelle entworfen und erprobt.

(2) Weitere Qualifikationsvoraussetzung (§ 5 Nr. 3)

Voraussetzung für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung ist das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums nach Maßgabe der Satzung über die Eignungsprüfung für das Fach Kunst im Rahmen der Studiengänge für ein Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen und für den Bachelorstudiengang Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung an der Universität Regensburg vom 20. Oktober 2020.

(3) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1):

- a) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- KUN-BA-M01 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen I, 12 LP, 12 SWS
 - KUN-BA-M02 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen II, 9 LP, 9 SWS
 - KUN-BA-M03 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen III, 9 LP, 9 SWS
 - KUN-BA-M04 Kunsttheorie, 15 LP, 12 SWS
 - KUN-BA-M05 Kunstvermittlung, 13 LP, 9 SWS
 - KUN-BA-M06 Bildende Kunst: Vertiefung, 12 LP, 9 SWS
 - KUN-BA-M07 Bildende Kunst: Profilbildung, 15 LP, 11 SWS
 - KUN-BA-M08 Angewandtes Gestalten und Praktikum, 5 LP, 2 SWS
- b) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- KUN-BA-M01 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen I, 12 LP, 12 SWS
- KUN-BA-M02 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen II, 9 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M03 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen III, 9 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M05 Kunstvermittlung, 13 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M06 Bildende Kunst: Vertiefung, 12 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M08 Angewandtes Gestalten und Praktikum, 5 LP, 2 SWS

c) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- KUN-BA-M01 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen I, 12 LP, 12 SWS
- KUN-BA-M02 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen II, 9 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M03 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen III, 9 LP, 9 SWS

(4) In den einzelnen unter Absatz 3 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

| Modulkürzel und Modulname | Teilnahmevoraussetzung für das Modul / Konsekutivität | Lehrveranstaltungsart | Studienleistungen (Pflichtleistungen) | Art und Dauer der Modulprüfung | LP |
|--|---|-------------------------------------|---|--------------------------------|----|
| KUN-BA-M01 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen I | keine | KUN-BA-M01.1 Seminar | Mappe mit Arbeiten aus dem Bereich Grafik | | 12 |
| | | KUN-BA-M01.2 Seminar | Mappe mit Arbeiten aus dem Bereich Malerei | | |
| | | KUN-BA-M01.3 Seminar | Mappe mit Arbeiten aus dem Bereich Fotografie und Digitale Medien | | |
| | | KUN-BA-M01.4 Seminar | Mappe mit Arbeiten aus dem Bereich bildnerisches Naturstudium | | |
| KUN-BA-M02 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen II | Keine | KUN-BA-M02.1 Seminar | Dreidimensionale Arbeiten | | 9 |
| | | KUN-BA-M02.2 Seminar | Dreidimensionale Arbeiten / Abguss | | |
| | | KUN-BA-M02.3 Seminar | Dreidimensionale Arbeiten | | |
| KUN-BA-M03 Grundlagen Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen III | Keine | KUN-BA-M03.1 Seminar | Moderation mit schriftlicher Ausführung | Klausur (90 Minuten) | 9 |
| | | KUN-BA-M03.2 Seminar | Moderation mit schriftlicher Ausführung | | |
| | | KUN-BA-M3.3 Vorlesung | | | |
| KUN-BA-M04 Kunsttheorie | KUN-BA-M03.2 für KUN-BA-M04.5 | KUN-BA-M04.1 Exkursion | Teilnahme | | 15 |
| | | KUN-BA-M04.2 Exkursion/Werkwoche | Teilnahme | | |
| | | KUN-BA-M04.3 Seminar | Moderation mit schriftlicher Ausführung | | |
| | | KUN-BA-M04.4 | | | |

| | | | | | |
|---|-------|---------------------------|---|--|----|
| | | Seminar | | | |
| | | KUN-BA-M04.5 Seminar | | | |
| KUN-BA-M05 Kunst-vermittlung | Keine | KUN-BA-M05.1 Seminar | Künstlerische Werke | Hausarbeit (15 Seiten) | 13 |
| | | KUN-BA-M05.2 Seminar | Moderation | | |
| | | KUN-BA-M05.3 Seminar | Moderation mit schriftlicher Ausführung | | |
| | | KUN-BA-M05.4 Seminar | Moderation zum Thema der Hausarbeit | | |
| KUN-BA-M06 Bildende Kunst: Vertiefung | Keine | KUN-BA-M06.1 Seminar | | Präsentation eigener künstlerischer Werke/Prüfungsausstellung (4 Std.) | 12 |
| | | KUN-BA-M06.2 Seminar | | | |
| | | KUN-BA-M06.3 Seminar | | | |
| KUN-BA-M07 Bildende Kunst: Profilbildung | Keine | KUN-BA-M07.1 Seminar | | Präsentation eigener künstlerischer Werke/Prüfungsausstellung (4 Std.) | 15 |
| | | KUN-BA-M07.2 Seminar | | | |
| | | KUN-BA-M07.3 Seminar | | | |
| | | KUN-BA-M07.4 Seminar | Moderation mit schriftlicher Ausführung | | |
| KUN-BA-M08 Angewandtes Gestalten und Praktikum | Keine | KUN-BA-M07.1 Seminar | Bildnerische Arbeiten | | 5 |
| | | KUN-BA-M08.2 Praktikum | Teilnahme | | |

(5) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in den Exkursionen und im Praktikum zu erwerbenden fachlichen, methodischen, kommunikativen und anwendungsbezogenen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden als Studienleistung voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für die Exkursionen aus dem Modul KUN-BA-M04 sowie für das Praktikum im Modul KUN-BA-M08 eine regelmäßige Teilnahme im Umfang von mindestens 85% der jeweiligen gesamten Veranstaltungsdauer verpflichtend. ³Wird mehr als 15% Fehlzeit überschritten, können in der Regel keine Leistungspunkte für das Modul erworben werden, es sei denn, die Fehlstunden werden durch entsprechende kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen (z. B. Verlängerung des Praktikums) ausgeglichen. ⁴Ob eine solche Kompensation möglich ist und auf welche Weise, bestimmt der für die Veranstaltung verantwortliche Dozent oder die Dozentin oder im Falle des Praktikums der oder die Modulverantwortliche, sofern auch die Praktikumsstelle mit der Verlängerung einverstanden ist. ⁵Können aus fachlich-didaktischen Gründen keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt werden, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ⁶Wird mehr als die in Satz 3 genannte Unterrichtszeit versäumt oder liegt ein Fall aus Satz 5 vor, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁷Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

(6) Wiederholung (§ 19 Abs. 1)

¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Modulprüfung im Modul KUN-BA-M03 kann zweimal wiederholt werden.

(7) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) ¹Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. ²Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen (Prozentangabe entspricht dem Anteil der Modulnote an der Gesamtnote):

- Note der Modulprüfung des Moduls KUN-BA-M03 zu 10%
- Note der Modulprüfungen der Module KUN-BA-M04, KUN-BA-M05 und KUN-BA-M06 zu je 20%
- Note der Modulprüfung des Moduls KUN-BA-M07 zu 30%.

b) ¹Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Zweites Hauptfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. ²Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen (Prozentangabe entspricht dem Anteil der Modulnote an der Gesamtnote):

- Note der Modulprüfung des Moduls KUN-BA-M03 zu 20%
- Note der Modulprüfungen der KUN-BA-M05 und KUN-BA-M06 zu je 40%.

c) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Nebenfach, ist die Fachnote die benotete Modulprüfung im Modul KUN-BA-M03.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Am Ende jeden Semesters wird auf der Homepage des Instituts und per Aushang ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.